Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



# Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen

## <u>Teil V – Entschädigungen, Versicherungsschutz, Haftungsfragen</u>

## 1. Allgemeines:

Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest in Hessen können wirtschaftliche Schäden für Jagdausübungsberechtigte, Jagdrevierinhaber/-pächter, Landwirte und Forstwirte entstehen. Der vorliegende Teil V der Handlungsempfehlung ASP soll Hilfestellung für die Schadensfeststellung und die Schadensschätzung geben. Dabei können nur einzelne wichtige Punkte aufgeführt werden. Insbesondere für die Entschädigung von Grundeigentümern wird auf den Konzeptvorschlag des Thünen-Instituts verwiesen.

Am Ende der Handlungsanweisung werden Hinweise bezüglich des Versicherungsschutzes für an der Bekämpfung der ASP beteiligte Personenkreise aufgeführt.

## 2. Entschädigungen

## A. Grundlagen

Für Jagdausübungsberechtigte, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken sowie für Nutzungsberechtigte von Grundstücken werden in § 6 Abs. 7 bis 9 sowie in § 39a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) Ansprüche auf Schadenersatz bzw. den Ersatz von Aufwendungen geregelt.

Dabei ist der Rechtsfolgenverweis auf die Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer im Rahmen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu beachten. In den §§ 64ff des HSOG finden sich die Vorschriften für den Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche.

Obwohl zum 21. April 2021 der EU-Tiergesundheitsrechtsakt mit den damit verbundenen Regelungen In Kraft getreten ist und das Tiergesundheitsgesetz entsprechend angepasst werden muss, können die Regelungen bezüglich der Entschädigungen zunächst weiter angewendet werden.

Stand: 14.04.2023

Nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5a Nummer 1 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) können die zuständigen Behörden die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Restriktionszonen für längstens 6 Monate beschränken oder ganz untersagen. Eine solche Anordnung kann jedoch erneut getroffen werden, so dass der Zeitraum, für den diese Anordnung gilt, auch deutlich über die 6 Monate hinausgehen kann. Die amtliche Verfügung kann z.B. folgende Maßnahmen beinhalten:

- Ernteverbot
- Anlegen von Jagdschneisen
- die Beschränkung des Betretens des Waldes und der offenen Landschaft
- Errichtung von Zäunen
- Beschränkung bis hin zum Verbot des Personen- und Fahrzeugverkehrs

## Außerdem kann die zuständige Behörde

- Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten,
- Maßnahmen zur verstärkten Bejagung oder Tötung von Wildschweinen und die Verpflichtung zur Mitwirkung gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten anordnen,
- die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen, wenn die unverzügliche und wirksame Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten trotz Anordnung nicht hinreichend sichergestellt wird oder
- die Jagd ganz oder teilweise untersagen

Nach den Regelungen des HSOG wird die Entschädigung nur für unmittelbare Vermögensschäden (einschließlich des entgangenen Gewinns in gewöhnlichem Umfang) gewährt. Anderes gilt nur bei unbilliger Härte (vgl. § 65 Abs. 1 S. 2 HSOG).

Ansprüche gegen Dritte (also auch gegen Versicherungen) müssen für die Gewährung des Ersatzes abgetreten werden (§ 65 Abs. 4 HSOG). Eine Überkompensation soll in keinem Fall stattfinden. Eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall ist unerlässlich.

#### Vermögensschaden:

Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen an materiellen Gütern, für die finanzielle Entschädigungen zu leisten sind. Hierzu zählen auch der entgangene Gewinn in gewöhnlichem Umfang sowie der Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes

oder des gewöhnlichen Nutzungsentgeltes. Mittelbare Vermögensnachteile werden in der Regel nicht erstattet.

Übliche Leistungen, die z.B. vom Jagdausübungsberechtigten auch außerhalb der Anordnung durchgeführt werden, werden nicht entschädigt.

Als mittelbarer Schaden nicht zu ersetzen, ist ein Verlust, der z.B. bei Jagdausübungsberechtigten eintritt, die zu Wurst, Schinken und ähnlichen Produkten verarbeitetes Wildfleisch nicht mehr veräußern können.

Im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist der Landnutzer verpflichtet, den Schaden durch aktives Handeln gering zu halten. Es gilt die Regelung zur Reduzierung oder zum Ausschluss des Ersatzanspruches bei Mitverschulden nach § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Antragsteller gehalten, förderrelevante Nutzungsverbote/-beschränkungen unverzüglich bei den entsprechenden Ämtern/Zahlstellen zu melden, um förderrechtliche Sanktionen möglichst zu vermeiden.

Ein Verbot der Nutzung von Gras, Heu und Stroh nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 der SchwPestV fällt nicht unter die Entschädigungsregelungen.

Die Entschädigung ist auf Antrag durch denjenigen zu gewähren, der die Nutzungsbeschränkung verfügt, in Hessen also voraussichtlich überwiegend durch die Landkreise/kreisfreien Städte. Die Höhe der Entschädigungsansprüche ist abhängig von dem entstandenen Schaden. Dieser kann abhängig sein vom Zeitraum der Anordnung, der Jahreszeit und evtl. eintretenden Schäden an forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen. Aus diesem Grund können für eine Entschädigungsleistung keine einheitlichen Beträge festgelegt werden. Die Ansprüche müssen einzelfallbezogen geprüft werden. Ziel ist ein einheitliches und möglichst einfaches Verfahren für die antragstellenden Betroffenen als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte. Um dies zu erreichen, wird den Landkreisen sowie kreisfreien Städten empfohlen, den Schaden durch Sachverständige ermitteln zu lassen. Die Kosten für die Begutachtung trägt der Auftraggeber. Gutachterkosten des Antragstellers werden im Zusammenhang mit ASP-Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen zu berücksichtigen sein.

Unter dem folgenden Link können die vom Regierungspräsidium Kassel erstellten Sachverständigenverzeichnisse aufgerufen werden.

https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen

Unter dem folgenden Link können Sachverständigenverzeichnisse anderer Bundesländer aufgerufen werden.

## http://www.landwirtschaftskammern.de/sachverstaendige.htm

Für die Gewährung von Aufwendungs- oder Schadensersatz trägt der Antragsteller die Beweislast, dass der Schaden aufgrund des Befolgens der behördlichen Anordnungen entstanden ist.

Im Falle von Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Ein Anspruch auf den Ausgleich verjährt in 3 Jahren (§ 67 HSOG).

## B. Ansprüche von Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks:

Bei Anordnungen, die Eigentümer oder Besitzer (also auch Pächter und Mieter) betreffen, ist zwar jedweder Aufwand und Schaden ersatzfähig, soweit für diesen die behördliche Anordnung ursächlich war. Es ist hierbei jedoch die allgemeine Schadensminderungspflicht in vollem Umfang zu beachten. Das heißt, vom Geschädigten ist der Schaden so gering wie möglich zu halten (z.B. das Befahren alternativer Strecken oder sonstige Minderungsmöglichkeiten).

Eine Möglichkeit zur Beantragung von Ausnahmen für betroffene Eigentümer sollte seitens der zuständigen Behörde vorgesehen werden. Dabei muss der Antragsteller die Ausnahme anhand der konkreten Situation begründen.

Ersatz für entstehenden Aufwand oder Schaden nach HSOG über die Inanspruchnahme als Nichtstörer ist in folgenden Fällen möglich:

- 1. Wenn das Grundstück von Maßnahmen zur Absperrung (z.B. Zaunbau) betroffen ist (§ 6 Abs. 7 TierGesG)
- 2. Wenn das Grundstück von einem Verbot oder einer Beschränkung der Nutzung (z.B. Ernteverbot) betroffen ist (§ 6 Abs. 8 Nr. 1 TierGesG). Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung fallen hierunter auch die teichwirtschaftliche oder fischereiliche Nutzung.

3. Wenn der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist (§ 6 Abs. 8 Nr. 2 TierGesG)

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom 07.06.2018 (Bundesrat Drucksache 257/18) wurden folgende Beträge aufgeführt, die als Orientierung dienen können: Deckungsbeiträge pro ha bzw. für Jagdschneisen:

- Silomais 449 €/ha (Jagdschneise 90 €)
- Körnermais 596 €/ha (Jagdschneise 119 €)
- Raps 768 €/ha (Jagdschneise 154 €)
- Weichweizen und Spelz 691 €/ha (Jagdschneise 138 €)
- Hartweizen 357 €/ha (Jagdschneise 70 €)
- Zuckerrüben 1.450 €/ha (Jagdschneise 290 €)
- Sonderkulturen (Baumschulen, Rebflächen) 23.626 €/ha (Anlage von Jagdschneisen eher unwahrscheinlich)

Besteht aus anderen Verpflichtungen als der tierseuchenrechtlichen Anordnung eine Pflicht zur Anlage von Jagdschneisen (z.B. aufgrund eines Vertragsverhältnisses zwischen Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigtem), so entfällt eine Entschädigung, da die Verpflichtung nicht auf einer behördlichen Inanspruchnahme beruht. Auch wenn ein solcher Vertrag aufgehoben wird, entfällt die Entschädigung, da dies ein den Schadenersatz ausschließendes Mitverschulden gemäß § 254 BGB darstellt.

Aus einer Beschränkung oder einem Verbot der Landnutzung können unterschiedliche Schäden entstehen (z.B. Verringerung des Ertrags durch Düngeverbot oder Verbot der Unkrautbekämpfung, endgültige Verderbnis der Feldfrucht, Qualitätsminderung durch ungünstigen Erntezeitpunkt, Zukauf von Futtermitteln als Ersatz für fehlende Ernte).

Maßgeblich für die Schadenshöhe sind immer die Preise zum Zeitpunkt der regulären Ernte. Daraus ergibt sich, dass die Entschädigungsleistung erst zu dem Zeitpunkt endgültig festgesetzt werden kann, zu dem dieser Preis bekannt ist. Kann ein Produkt aufgrund von Nutzungsverboten/-beschränkungen erst später zu einem dann möglicherweise gefallenen Preis verkauft werden, handelt es sich lediglich um einen entgangenen Gewinn.

Können durch das Verbot der Bewirtschaftung zivilrechtliche Lieferverträge durch den Landnutzer nicht eingehalten werden, sind für Schadensersatzansprüche des

Aufkäufers gegenüber dem Landnutzer die jeweiligen vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

Schäden, die Lohnunternehmern dadurch entstehen, dass sie ihre Leistung nicht erbringen können, werden durch die anordnende Behörde nicht ersetzt, da die Vertragsbeziehung zwischen Lohnunternehmer und dem Landnutzer zivilrechtlicher Natur ist und von den Entschädigungsregelungen im TierGesG nicht erfasst wird.

Jagd- und Fischereipächter sind nicht Besitzer des Grundstücks, sondern nur Inhaber des Jagd- bzw. Fischereiausübungsrechts. Die Entschädigungsregelungen für Grundstückseigentümer bzw. Besitzer können deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

Für die Schätzung von Schäden auf landwirtschaftlichen Anbauflächen können die Tabellen mit lokalen Richtwerten für die Bewertung von Aufwuchsschäden in landwirtschaftlichen Kulturen herangezogen werden, die regelmäßig vom Regierungspräsidium Kassel erstellt werden. Dabei handelt es sich um Orientierungswerte, die nicht zwingend herangezogen werden müssen. Die aktuellen Tabellen sind unter Aktuelles, Downloads & Infos unter dem folgenden Link abrufbar: <a href="https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen">https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen</a>

Zur Umsetzung eines landesweit einheitlichen Entschädigungsverfahrens ist der Konzeptvorschlag des Thünen-Instituts zu berücksichtigen, den Sie unter dem folgenden Link aufrufen können.

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKE witvPuBwP7yAhW1 rsIHTq4CHYQFnoECAYQAQ&url=https%3A%2F%2Fmsgiv.bra ndenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2F201216 ASP-Konzeptvorschlag Entschaedigung-Nutzungsbeschraenkung Stand20210302.pdf&usg=AOvVaw3Kt3m-

Yt5ea77h44x9mm97

## C. Ansprüche von Jagdausübungsberechtigten:

Angemessener Ersatz für entstehenden Aufwand oder Schaden der Jagdausübungsberechtigten nach HSOG über die Inanspruchnahme als Nichtstörer ist in folgenden Fällen möglich (§ 6 Abs. 9 TierGesG):

- Für erhöhten Aufwand oder Schaden im Falle der Anordnung der verstärkten Bejagung
   (ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung bestünde auch im Falle einer vorbeugenden Anordnung der verstärkten Bejagung in ASP-freien Gebieten)
- 2. Im Falle eines Verbotes oder der Beschränkung der Jagd
- 3. Für erhöhten Aufwand im Falle der Verpflichtung zur Suche nach verendeten Wildschweinen
- 4. Für erhöhten Aufwand im Falle der Verpflichtung zur Duldung der Suche nach verendeten Wildschweinen

Die Leistung der Entschädigung richtet sich dabei nach dem Einzelfall und ist aufgrund vieler Faktoren nicht vorhersagbar.

Verstärkte Bejagung und Kadaversuche sollen bevorzugt durch die Ausschreibung von Prämien für erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschweine erfolgen. Unter diesen Bedingungen ist kein zusätzlicher Schadensersatz zu leisten.

Im Falle einer Anordnung nach Art. 65 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 6 Satz 1 und § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV (gefährdetes Gebiet, infizierte Zone/Sperrzone II) bzw. nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. i i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 8 und § 14d Abs. 6 Satz 1 sowie § 14a Abs. 8 Nr. 1 der SchwPestV (Pufferzone/Sperrzone I) muss auch eine Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten berücksichtigt werden, die sich nicht nur auf die tatsächliche Jagdausübung bezieht. Die Mitwirkung könnte z.B. darin bestehen, Informationen zum Jagdbezirk wie Kartenmaterial und Ortsangaben zu Wildwechseln, Kirrungen, Suhlen und Wasserstellen usw. zur Verfügung zu stellen.

Der Aufwendungsersatz wird nur für den "erhöhten Aufwand" bezahlt. Für den üblichen Jagdaufwand erfolgt keine Entschädigung. Für eine verstärkte Bejagung kann ein erhöhter Aufwand nur entstehen, wenn über die normale Jagdausübung hinausgehende, weitere konkrete Maßnahmen angeordnet werden (z.B. zusätzliche Drückjagden, Anlegen von Saufängen, zusätzliche Ansitzeinrichtungen, Anschaffung von Drohnen oder Nachtsichtgeräten). Die bloße Anordnung der "verstärkten Bejagung" genügt nicht, um die Kosten erworbener Nachtsichtgeräte oder Schwarzwildfallen im Wege des Aufwendungsersatzes geltend zu machen. Insoweit

bedarf es als Anspruchsgrundlage einer entsprechenden, konkreten Anordnung durch die zuständige Behörde.

Gleiches gilt auch für die Suche nach verendeten Wildschweinen, also wenn eine entsprechende Suche angeordnet wurde. Dies würde z.B. den Einsatz von Spezial-Suchhunden betreffen. Wird im Rahmen der üblichen Jagdausübung nach verendeten Wildschweinen Ausschau gehalten, so fällt dies nicht unter den "erhöhten Aufwand".

Schaden durch die Anordnung der "verstärkten Bejagung":

Eine verstärkte Bejagung kann zu einer Reduzierung des Wildbestands führen, der auch über mehrere Jahre bestehen bleiben kann. Damit kann eine Jagdwertminderung eintreten. Innerhalb der infizierten Zone/der Sperrzone II muss aber davon ausgegangen werden, dass ohne Bekämpfungsmaßnahmen der Schwarzwildbestand durch die ASP ohnehin erheblich dezimiert werden würde. Die Anordnung der verstärkten Bejagung ist damit nicht die kausale Ursache für den Schaden.

Auch außerhalb der infizierten Zone/der Sperrzone II wird wahrscheinlich kein Schaden ermittelbar sein, da die Jagdwertminderung durch die Reduzierung der Kosten aufgrund von Wildschäden ausgeglichen wird.

Schaden durch die Anordnung des Verbots oder der Beschränkung der Jagd: Das Verbot oder die Beschränkung der Jagd können nur das Schwarzwild oder alle Wildarten betreffen.

Ein Schaden kann z.B. aus dem Verlust an Wildbretverkäufen oder nicht vermarktbaren Jagderlaubnissen entstehen. Dies trifft nicht für Wildarten zu, die in dem Beschränkungszeitraum Schonzeit haben. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Jagdausübungsberechtigte gehalten, nach Beendigung der Beschränkung die Jagd nach Kräften zu nutzen und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren den Schaden zu reduzieren. Ist ein Nachholen des Abschusses bis zum Ende der Jagdzeit nicht mehr möglich, sind im Folgejahr erhöhte Abschusspläne zu beantragen, um auf diese Weise den Schaden zu reduzieren.

Hinsichtlich des Wildbretverlusts ist schadensmindernd zu berücksichtigen, dass zumindest Schwarzwild aus den Restriktionszonen keinen oder keinen erheblichen Marktwert mehr besitzt.

In der Zeit des Jagdverbots können Wildschäden entstehen, die der Ersatzpflichtige nicht durch eine Intensivierung der Jagd verhindern kann. Hierbei muss der Jagdausübungsberechtigte nachweisen, dass der Schaden ohne das Jagdverbot voraussichtlich nicht eingetreten wäre. Unter anderem muss nachgewiesen werden,

dass der Schaden weder vor noch nach der Zeit des Jagdverbots entstanden ist und wie der Jagdausübungsberechtigte in der Lage gewesen wäre, den Wildschaden ohne das Jagdverbot zu verhindern. Unter Berücksichtigung des Hessischen Jagdgesetzes, § 33 ist ein Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht zu entschädigen. Ist ein Wildschaden ursächlich durch die Beschränkung verursacht worden, so kann geprüft werden, ob eine Entschädigung nach § 39a Abs. 1 TierGesG möglich ist. Hierfür muss die durch den Schaden entstandene unzumutbare Belastung nachgewiesen werden.

## Minderung des Jagdpachtzinses:

Verbot oder Beschränkung der Jagd kann zu einer Minderung des Pachtzinses durch den Jagdausübungsberechtigten an den Verpächter führen. Dem Verpächter stehen allenfalls Ansprüche nach § 39a Abs. 1 TierGesG zu.

Bisher ist nicht endgültig geklärt, ob ein Jagdausübungsberechtigter tatsächlich ein "Nichtstörer" ist. Jagdausübungsberechtigte sind grundsätzlich für die von Ihnen genutzten Tiere verantwortlich, vergleichbar mit einem Halter landwirtschaftlicher Nutztiere. Dieser erhält bei Einschränkungen z.B. des Handels im Tierseuchenfall keine Kompensation. Dies könnte auch für Jagdausübungsberechtigte im Falle des Verbots oder der Einschränkung der Jagd gelten.

Wenn eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Tierseuche durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt ist, kann sie die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen (§ 6 Abs. 6 TierGesG).

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom 07.06.2018 (Bundesrat Drucksache 257/18) wurden folgende Beträge aufgeführt, die als Orientierung dienen können:

- Anordnung der verstärkten Bejagung: 800 € für jedes zusätzlich erlegte Wildschwein
- Anordnung der verstärkten Fallwildsuche: 250 € /Woche
- Zeitaufwand für 6 Monate verstärkte Bejagung inklusive Nachweispflicht 176 Stunden

Im Falle der Anordnung der verstärkten Bejagung können die durchschnittlichen Streckenzahlen der vergangenen drei Jahre in einem Einzelrevier als Grundwert herangezogen werden. Entschädigungen/Prämien könnten an den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten für jedes Wildschwein gezahlt werden, das über diesen Grundwert hinaus erlegt wird.

Eine Alternative könnten Vereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge sein. In einem solchen Vertrag könnten der Umfang des "erhöhten Aufwands" und des "angemessenen Ersatzes" im Vorfeld vereinbart werden. Vorteilhaft wäre dabei die Planungssicherheit für die Jagdausübungsberechtigten über die zu erfüllenden, angeordneten Maßnahmen und für die Behörde bezüglich der zu erwartenden Kosten

## D. Antrag auf Entschädigungen:

Entschädigungszahlungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antragsteller muss darlegen und beweisen, dass z.B. der Aufwand das übliche Maß der Jagdausübung übersteigt. Im Interesse der Akzeptanz der Anordnungen und der Motivation zur effizienten Umsetzung sollten keine zu hohen Anforderungen an die Nachweise gestellt werden.

Die Anträge sind an die anordnende Behörde zu richten.

#### E. Förderrechtliche Aspekte:

Auf Grund der möglichen Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen kann der Fall eintreten, dass die Förderkriterien oder bestimmte Auflagen in Bezug auf die Förderung der Flächen (1. und 2. Säule) nicht oder nur zum Teil erfüllt werden können. Dies hat für die Direktzahlungen und die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen unterschiedliche Rechtsfolgen. In jedem Fall entscheidend ist die Anerkennung der Nutzungsbeschränkungen als Fall von höherer Gewalt oder von außergewöhnlichen Umständen. Dies erfolgt im Wege einer Einzelfallprüfung. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen sind. Unter dieser Maßgabe bleibt der Anspruch auf Direktzahlungen bestehen, auch wenn die Beihilfefähigkeit nicht ganzjährig gegeben ist.

Für den Fall, dass die Restriktionen über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben müssen, kann der Landwirt auch prüfen, diese Flächen aus der Produktion (ggf. unter Anrechnung als ökologische Vorrangfläche) zu nehmen und dafür unter

Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsanforderungen die Zahlungen der ersten Säule zu erhalten. Bei den Agrarumweltmaßnahmen hängt die Förderung in dem Jahr, in dem die entsprechende Maßnahme auf Grund angeordneter Nutzungsbeschränkungen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, letztlich davon ab, ob dem Begünstigten hierdurch in diesem Jahr Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind, deren Kompensierung Zweck der Förderung ist. Dies hängt demzufolge von der Art der eingegangenen Verpflichtung und dem Zeitpunkt ab, zu dem die Nutzungsbeschränkungen die Erfüllung der Verpflichtungen verhindern, und ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der weiteren Förderung in den Folgejahren hängt die Entscheidung davon ab, ob die Verpflichtungen und Auflagen laut Richtlinie oder Förderbescheid wieder erbracht werden können. Wurde durch die Nutzungsbeschränkungen die Grundlage für die bewilligten Leistungen so beeinträchtigt, das Verpflichtungen und Auflagen auch in den verbleibenden Verpflichtungsjahren nicht mehr erbracht werden können und die Vereinbarung beendet werden muss, können Zahlungen auch in den Folgejahren nicht mehr geleistet werden, dem Begünstigten entstehen jedoch auch weder Kosten noch Einkommensverluste. Ist hingegen der Zustand nur temporär und können die Maßnahmen anschließend wieder fortgeführt werden, kann eine Fortführung der Förderung geprüft werden. Eine Rückzahlung (ganz oder teilweise) der bereits in den Vorjahren vor Eintritt der Nutzungsbeschränkungen getätigten Zahlungen ist in Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen in der Regel nicht erforderlich.

## 3. Versicherungen

#### A. Unfallversicherung:

Unfallversicherungsschutz kann für Personen bestehen, die an der Bekämpfung der ASP beteiligt sind. Betroffen sein könnten beispielsweise folgende Personengruppen:

- Feuerwehr
- THW
- Personal des Katastrophenschutzes
- Personal von Hessen Forst
- Personal von Landkreisen, Städten und Gemeinden
- Waldarbeitskräfte
- Personal aus der Landwirtschaft
- Personal aus der Tierärzteschaft
- sonstige Hilfskräfte

#### Personal von Dienstleistungsunternehmen

Für angestellte Mitarbeiter/-innen von Hessen Forst, den Landkreisen, Städten und Gemeinden besteht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen.

Beamte/Beamtinnen haben Anspruch auf Dienstunfallfürsorge.

Für Personal des THW besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Bund und Bahn.

Für Mitarbeiter/-innen der Feuerwehr besteht Versicherungsschutz über die jeweilige Kommune bei der Unfallkasse Hessen.

Für Arbeitskräfte aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft, für Jagdausübungsberechtigte sowie sonstige Hilfskräfte besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen über den jeweiligen Landkreis, wenn diese Personen unentgeltlich im Auftrag des Landkreises tätig werden und dabei Aufgaben des Landkreises wahrnehmen.

Sofern Dienstleistungsunternehmen vertraglich vereinbarte Tätigkeiten verrichten, sind deren Mitarbeiter/-innen im Rahmen ihres jeweiligen Angestelltenverhältnisses versichert. Werden Einzelpersonen gegen Entgelt beauftragt, muss die Kranken-/Unfallversicherung bei Bedarf im Vertrag berücksichtigt werden.

#### <u>Unfallversicherung von Jagdausübungsberechtigten:</u>

Die Beseitigung von Wildkadavern (Fallwild) im Revier ist eine grundsätzliche Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten. Sie fällt in den Bereich der Hege- und Pflegemaßnahmen und die damit verbundenen Tätigkeiten sind über § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII grundsätzlich in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) versichert. Danach sind Personen kraft Gesetzes versichert, die Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII gehören Jagden zu den landwirtschaftlichen Unternehmen. Unternehmer ist dabei derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Jagdunternehmer sind danach diejenigen, denen das Recht zusteht, in eigenen oder fremden Geländen wildlebende jagdbare Tiere zu hegen und zu erlegen, mithin die Jagdrechtsinhaber (Hessisches LSG, Urteil vom 1. Dezember 2009 L 3 U 229/06 -). Jagdrechtsinhaber sind der Eigentümer, § 3 BJagdG, die Jagdgenossen, § 8 BJagdG, und der Jagdpächter, § 11 BJagdG (BSG, Urteil vom 20. Dezember 1961 - 2 RU 136/60 - zu § 537 Nr. 8 RVO; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. November 2009 - L 3 U 168/08 -; Angermaier in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Auflage 2014, § 4, Rn. 98; zu allem Hessisches LSG, Urteil vom 25. März 2014 - L 3 U 128/11 -). Die Hege und Pflege gehört zur Jagdausübung dazu.

Die mit diesen Tätigkeiten beauftragten oder daran beteiligten Helfer unterliegen ebenfalls grundsätzlich dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, wenn sie diese Aufgaben entweder nach § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als im Jagdunternehmen angestellte Arbeitnehmer erledigen. Nach Auffassung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist die Zuständigkeit in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung jedoch nicht mehr gegeben, wenn die Beseitigung von Wildkadavern auf Veranlassung staatlicher Stellen aus seuchenhygienischen Gründen durchgeführt werden muss. Das Revier ist durch die tierseuchenrechtlichen Anordnungen "gemaßregelt" und die "Revierhygiene" damit unmittelbare Folge dieser Anordnungen.

Die "Maßregelung" führt rechtlich im Weiteren dazu, dass der Jagdunternehmer und die von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzten oder beteiligten Helfer durch die anordnenden staatlichen Stellen im Rahmen der Gefahrenabwehr beauftragt sind, verendete Tiere aus dem Revier zu entsorgen und unterliegen dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII. Dem folgend ist die Unfallversicherung durch die zuständige Unfallkasse durchzuführen, der Fall wäre dahin abzugeben.

Sind Jagdunternehmer und auch andere Jagdausübungsberechtigte, wie Begehungsscheininhaber, Jagderlaubnisnehmer, beglaubigte Jagdaufseher und Förster, aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und der Orts- und Revierkenntnisse in die Bergungs- und Entsorgungsmaßnahmen eingebunden und deshalb aktiver Bestandteil der Bergungstrupps, dann unterliegen die in den Bergungstrupps eingesetzten Jagdunternehmer und Jagdausübungsberechtigten bei den Bergungsarbeiten (Wildkadaverbeseitigung) und damit im Sachzusammenhang stehenden Tätigkeiten nicht dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, sondern die Durchführung der Unfallversicherung fällt in die Zuständigkeit der Unfallkassen. Personelle Zusammenstellung der Bergungstrupps und Durchführung der Aufgaben erfolgen auf Anordnung respektive Weisung der für die Durchführung des Maßnahmenplans zuständigen staatlichen Stellen (Ministerium und nachgeordnete Stellen, bis hinunter zu Kreisverwaltungsbehörden). Die daraus resultierenden Tätigkeiten zur Wildkadaverbeseitigung stehen nicht mehr im sachlichen Kontext einer (jagd)unternehmerischen oder unternehmensbezogenen Handlung oder Aufgabe, sondern sind im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem an den Bergungstrupp erteilten öffentlichen Auftrag zu beurteilen. Die angeordnete Handlung dient einem öffentlichen Interesse (Tierseuchenschutz; keine Individualinteressen), und Auftraggeber bzw. Verpflichtender ist eine öffentliche Stelle.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei Dienstleistungen im Bergungs- und Entsorgungstrupps gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11

Buchst. a SGB VII vor. Die Zuständigkeit liegt bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand, nicht bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Gleiches könnte wohl auch für die Jagdhaftpflichtversicherung gelten.

#### B. Vergütung und Versicherungsschutz für praktizierende Tierärzte

Für den Einsatz praktizierender Tierärzte im Tierseuchenfall wurde eine Rahmenvereinbarung mit der Landestierärztekammer Hessen geschlossen. In dieser Rahmenvereinbarung sind die Gebührensätze und die Versicherungsfragen festgeschrieben.

## C. Bescheinigung:

Es obliegt der zuständigen Behörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt, ob ehrenamtlichen Hilfskräften eine schriftliche Bestätigung darüber ausgestellt wird, die diese von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt und die Hilfskraft im Falle eines Arbeitsunfalls nach den gesetzlichen Vorgaben abgesichert ist, beziehungsweise entschädigt wird. Das gilt im Übrigen genauso für den Aufwendungsersatz für Fahrten, Kleidung und sonstiges Einsatzgerät.

## 4. Haftung

Gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG (Amtshaftungsanspruch) ist zum Ersatz des aufgrund einer Amtspflichtverletzung entstandenen Schadens nicht der Handelnde selbst verpflichtet, sondern der Staat, bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Dienst er steht (Bund, Land, Kommune, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen). Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff geht über Beamte im statusrechtlichen Sinne hinaus. Er erfasst den organisierten Helfer, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art steht. Erfasst werden auch unentgeltlich tätige Helfer.

Art. 34 S. 2 GG enthält einen Rückgriffsvorbehalt: In Fällen vorsätzlichen sowie grob fahrlässigen Verhaltens kann die Körperschaft, die im Außenverhältnis haftet, den Handelnden im Innenverhältnis in Regress nehmen. Ausgeschlossen ist dies jedoch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

## 5. Quellenangaben

Dr. Dietrich Mayer-Ravenstein ASP-Schadens- und Aufwandsersatz nach dem

Tiergesundheitsgesetz; Beitrag in Agrar- und

Umweltrecht 6/2020

Thünen-Institut Konzeptvorschlag Entschädigung und

Nutzungsbeschränkung